



Statuten TC-Gratwein

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **TC-Gratwein**.
2. Er hat seinen Sitz in 8112 Gratwein-Straßengel, Tennisclubweg 2 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet und Umgebung.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports innerhalb der Gemeinde
2. Training, Aus- und Weiterbildung
3. Teilnahme an nationalen Turnieren und Meisterschaften

Der Verein übt seine Tätigkeit überparteilich aus.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel:
 - a. Abhaltung von Trainingsveranstaltungen
 - b. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Meisterschaften für alle Altersstufen
 - c. Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinde und anderen Vereinen
 - d. Sonstige Veranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Allfällige Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
 - c. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - d. Sponsoring und Werbung
 - e. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlichen festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können aufgrund eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrags alle natürlichen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ausschließungsgründe:

1. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Beitrages bleibt davon unberührt.
2. Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Es besteht jedoch kein Recht auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
 - a. Aktives Wahlrecht mit 16 Jahren zum Stichtag der Wahl in der Mitgliederversammlung
 - b. Passives Wahlrecht mit 18 Jahren zum Stichtag der Wahl in der Mitgliederversammlung
2. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand diesen Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zu erteilen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Gebühren in der vom Vorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht



§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens fünf Jahre nach der vorangegangenen statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund

1. eines Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
2. eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
3. eines Verlangens der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen einzuberufen.

Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) und Aushang am Infoboard des Clubhauses einzuladen. In der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt jedoch erst ab dem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder dessen Stellvertreter. Das Protokoll in der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
4. Entgegennahme des Berichts des Kassiers
5. Entscheidung über die Entlastung des Vereinsvorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vereinsvorstand
10. Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen
11. Auflösung des Vereins
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen



§ 11: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Organen:

1. dem Obmann
2. dem Obmann Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schriftführer Stellvertreter
5. dem Kassier
6. dem Kassier Stellvertreter
7. dem sportlichen Leiter
8. dem sportlichen Leiter Stellvertreter

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jedes ordentliche Mitglied ab dem 18. Lebensjahr darf in den Vereinsvorstand gewählt werden. Ob die Wahl schriftlich (geheim), durch Handzeichen oder mittels einer Online-Befragung (per E-Mail) stattfindet, bleibt der Mitgliederversammlung überlassen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsvorstand eine andere Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstand kooptieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Obmann bzw. bei seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die Ausfertigungen sind vom Obmann bzw. Stellvertreter und Schriftführer bzw. Stellvertreter zu zeichnen. In Geldangelegenheiten unterfertigen der Obmann bzw. Stellvertreter und der Kassier bzw. Stellvertreter gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einberufung von Mitgliederversammlungen (Festlegung von Ort, Termin, Tagesordnung sowie Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung)
2. Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
3. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Information der Mitglieder über den jährlichen Prüfbericht der Rechnungsprüfer

Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung per E-Mail einberufen. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.



§ 13: Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
8. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
10. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand jährlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der ZPO.
2. Das Schiedsverfahren wird durch den schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds eingeleitet. Der Antrag muss sich gegen eine bestimmte Person als Gegner richten und ein konkretes Begehren enthalten. Er ist beim Vorstand einzubringen und von diesem unverzüglich dem Antragsgegner zuzustellen.



3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Antrags an den Gegner dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Vorstandsmitglieder können nicht Schiedsrichter sein. Nominiert der Antragsteller nicht, wird der Antrag abgelehnt; nominiert der Gegner nicht, bestellt der Vorstand an seiner Stelle zwei Mitglieder. Die vier nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung zumindest der Streitteile bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 16: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel zu.

§ 17: Hinweis zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.